

## **Bericht**

des Verfassungs- und Verwaltungsausschusses zur Vorlage der Landesregierung (Nr 246 der Beilagen) betreffend ein Gesetz, mit dem das Landesbeamten-Pensionsgesetz geändert wird

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss hat sich in seiner Sitzung vom 15. Dezember 2004 während der Unterbrechung der Sitzung des Landtages geschäftsordnungsgemäß mit der zitierten Vorlage befasst.

Aus den Erläuterungen wird Folgendes nochmals festgehalten:

Die Ausgabenbelastung des Landes durch Pensionsleistungen an Beamte im Ruhestand bzw an Hinterbliebene ist in den letzten zehn Jahren um 60 % (von 35,6 Mio € im Jahr 1993 auf 56,1 Mio € im Jahr 2003) gestiegen. Mit einem weiteren Ansteigen muss auch in den nächsten Jahren gerechnet werden. Mit dem Landesbeamten-Pensionsreformgesetz, LGBl Nr 17/2001, sollte dieser Entwicklung ua durch die schrittweise Einführung eines Durchrechnungszeitraumes (beginnend mit 12 Monaten ab dem 1. Jänner 2005 bis zu 204 Monaten ab dem Jahr 2021) und die Anhebung der Altersgrenze für die Versetzung in den Ruhestand durch Erklärung von 60 auf 61,5 Jahre gegengesteuert werden. Für Bundesbeamte wurden mittlerweile durch das Budgetbegleitgesetz 2003, BGBl I Nr 71, noch weitergehende Einschnitte beschlossen (zB Erhöhung des Pensionssicherungsbeitrags um einen Prozentpunkt, Anhebung des Pensionsalters auf 65, Anhebung des Durchrechnungszeitraums auf 40 Jahre bis 2028, Senkung des Steigerungsbetrags auf 1/45 jährlich ab 2004, Anhebung des Abschlagsprozentsatzes bei vorzeitigem Pensionsantritt auf 4,2 % jährlich ab 2004). Auch im Pensionsrecht der Landesbeamten wird ein weiterer Reformbedarf gesehen, die darüber zwischen Dienstgeber und Dienstnehmervetretern zu führenden Verhandlungen sind jedoch noch nicht abgeschlossen. Unabhängig von diesem weiteren Reformvorhaben wird bereits jetzt eine Anhebung des von derzeitigen und künftigen Pensionisten zu leistenden sog „Pensionssicherungsbeitrags“ vorgeschlagen, da diese Maßnahmen sowohl legislatisch als auch in Bezug auf die Beurteilung der Auswirkungen für die Betroffenen wesentlich einfacher zu handhaben ist als eine umfassende Pensionsreform.

Der Pensionssicherungsbeitrag beträgt derzeit 2,3 % des Ruhe- oder Versorgungsgenusses (bzw 2,1 % bei erstmaligem Gebühren der Pension vor dem 31. Dezember 1998). Vorgeschlagen wird ein gesonderter zusätzlicher Beitrag in der Höhe eines Prozentes der Bemessungs-

grundlage für den bisherigen Pensionssicherungsbeitrag. Diese Einführung eines weiteren Beitrags ergänzend zum bestehenden Pensionssicherungsbeitrag ist deshalb erforderlich, weil der geltende Pensionssicherungsbeitrag für die ab dem 1. Jänner 2005 neu gebührenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse schrittweise abgesenkt wird (vgl Art II Z 11 des Landesbeamten-Pensionsreformgesetzes). Sie hat auch der Bund gewählt (vgl § 13a des Pensionsgesetzes 1965 idF BGBl I Nr 71/2003). Im Rahmen der anstehenden weiteren Reform des Pensionsrechtes der Landesbeamten soll auch – zeitlich gestaffelt entsprechend dem Inkrafttreten weiterer Einschnitte – eine schrittweise Absenkung des neuen Beitrags erfolgen.

Als zweiten Änderungspunkt enthält die Vorlage die Umsetzung der von der Kommission zur langfristigen Pensionssicherung für das Jahr 2005 empfohlenen Pensionserhöhung (1,5 % bis zur Medianpension von 686,7 € und ein Fixbetrag von 10,3 € für höhere Pensionen). Da diese Form der Erhöhung von der im § 37 LB-PG eigentlich vorgesehenen Erhöhung um einen bestimmten Anpassungsfaktor widerspricht, ist eine Sonderbestimmung für das Jahr 2005 erforderlich (vgl Z 2 der Vorlage).

Auf Grund verschiedener Verweisungen in anderen Gesetzen wird die für Landesbeamte vorgeschlagene Pensionserhöhung unmittelbar auf für folgende Personengruppen wirksam:

1. Personen, die einen Ruhe - oder Versorgungsbezug nach dem Salzburger Bezügegesetz 1992 beziehen (§ 2 Abs 3 des Salzburger Bezügegesetzes 1992);
2. Magistratsbeamte (§ 192 Z 5 des Magistrats-Beamtinnen und Magistrats-Beamtenengesetzes 2002);
3. Gemeindebeamte (§ 72 Z 10 des Salzburger Gemeindebeamtengesetzes 1968);
4. Personen, die Ruhe - oder Versorgungsbezüge nach dem Gemeindeorgane-Bezügegesetz beziehen (§ 5 Abs 8 des Gemeindeorgane-Bezügegesetzes).

Die Ausschussmitglieder kommen zur einstimmigen Auffassung, dem Landtag die Beschlussfassung des in der Beilage angefügten Gesetzesvorhabens unverändert zu empfehlen.

Der Verfassungs- und Verwaltungsausschuss stellt mit den Stimmen von SPÖ; ÖVP, FPÖ und den Grünen – sohin einstimmig – den

Antrag,

der Salzburger Landtag wolle beschließen:

Das in Nr 246 der Beilagen enthaltene Gesetz wird zum Beschluss erhoben.

Salzburg, am 15. Dezember 2004

Der Vorsitzende:

Kosmata eh

Der Berichterstatter:

Mag. Apeltauer eh

**Beschluss des Salzburger Landtages vom 15. Dezember 2004:**

Der Antrag wurde einstimmig zum Beschluss erhoben.